

24. Ist die Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung für Hilfe in Seenot in allen Fällen an die vorgängige Anrufung des Strandamtes gebunden?

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §§ 36 flg.

I. Zivilsenat. Urf. v. 9. Dezember 1896 i. S. preuß. Staatsfiskus  
(Bekl.) w. Bugfiergefellschaft U. (Kl.). Rep. I. 253/96.

- I. Landgericht Flensburg.  
II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Hilfe in Seenot, die sie am 14. und 15. Februar 1895 der „Eider“, einem dem Beklagten gehörigen Schiffe, das lediglich als Feuerfchiff dient, durch zwei ihrer Dampfer geleistet hat. Sie hat zunächst ihren Anspruch bei dem Strandamte zu G. angemeldet, das Verfahren aber nicht fortgesetzt, sondern aufgegeben und bei dem Landgerichte Fl. Klage auf Zahlung erhoben.

Der Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund der §§ 36 flg. der Strandungsordnung erhoben, und das Landgericht hat die Klage auf Grund dieser Einrede abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin ist dagegen die Einrede verworfen. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Die §§ 36 flg. der Strandungsordnung schreiben die vorgängige Anrufung des Strandamtes und die Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde nur bei Ansprüchen auf Berge- oder Hilfslohn im Sinne der Artt. 742 flg. H.G.B. oder auf Vergungs- oder Hilfskosten im Sinne der §§ 4. 5. 9. 10. 20. 21 der Strandungsordnung vor. Die §§ 4 flg., die allerdings auch auf Nichtseeschiffe anzuwenden sind, setzen den Fall voraus, daß ein Schiff auf Strand geraten ist oder unweit desselben in Seenot sich befindet. Die §§ 20. 21 beziehen sich auf Vergung von Seeauswurf und strandtriftigen, versunkenen und see-triftigen Gegenständen und den durch die Strandungsordnung dafür normierten Vergelohn. Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Die „Eider“ ist bei Helgoland durch Eis in Seenot geraten und aus dem Eise durch die Dampfer der Klägerin nach G. geschleppt. Die „Eider“ ist kein Seeschiff im Sinne der Vorschriften des 5. Buches des Handelsgesetzbuches vom Seehandel, weil es nicht zum Erwerbe durch Seeschiffahrt dient (Art. 432 H.G.B.), sondern ein Feuerfchiff ist, das öffentlichen Interessen im Dienste des Staates dient. Die Artt. 742 flg. H.G.B. finden deshalb auf den vorliegenden Fall keine

Anwendung, und ein Fall der §§ 4 flg. 20. 21 der Strandungsordnung liegt nicht vor.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 89. 91.

Der Anspruch der Klägerin kann hiernach weder auf die Artt. 742 flg. H.G.B., noch auf die Strandungsordnung gestützt werden, sondern nur auf nützliche Geschäftsführung. Als solcher unterliegt er den Vorschriften der Strandungsordnung nicht.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist danach mit Recht verworfen.“ . . .